

RS OGH 1995/3/23 12Os179/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1995

Norm

FinStrG §33 Abs2 lit a

FinStrG §33 Abs3 litb

FinStrG §33 Abs5

Rechtssatz

Wurde über das Vermögen eines umsatzsteuerpflichtigen Unternehmers das Ausgleichsverfahren eröffnet und unterlässt der Ausgleichsschuldner sodann nicht nur die sofortige Entrichtung der durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht einmal gestundeten Umsatzsteuervorauszahlungen zum Fälligkeitstag, sondern entgegen der Rechtspflicht des § 21 Abs 1 UStG 1972 auch die Einreichung der die erst durch die gerichtliche Bestätigung des Ausgleichs quotentiell herabgeminderte, bis dahin aber in voller Höhe bestehende Umsatzsteuerschuld ausweisenden Voranmeldungen, bewirkt er damit eine Abgabenverkürzung in voller Höhe.

Entscheidungstexte

- 12 Os 179/94

Entscheidungstext OGH 23.03.1995 12 Os 179/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087098

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>